

Sichtwartungsvertrag

Zwischen den nachfolgend bezeichneten Parteien wird, vorbehaltlich der Genehmigung der kirchlichen Aufsichtsbehörde, folgender Vertrag geschlossen:

Eigentümer (Auftraggeber)

Restaurator (Auftragnehmer)

§ 1 Gegenstand des Vertrages

Gegenstand des Vertrages ist das Ausstattungsgut, das in der als Anlage 1 beigefügten Auflistung näher beschrieben ist. Diese Auflistung ist Bestandteil des Vertrages. Das Ausstattungsgut befindet sich:

Kirche: _____

Aktenzeichen: _____

Zustandskartei vom: _____

Der Auftragnehmer unterzieht das in Anlage 1 näher bezeichnete Ausstattungsgut einer kontinuierlichen Beobachtung, um das Auftreten von Schäden, den Verlauf der Alterung sowie sämtliche Veränderungen zu kontrollieren und zu überwachen. Bereits konserviertes/restauriertes Kunstgut soll auch weiterhin gewartet werden, um den Erfolg der ausgeführten Arbeit zu gewährleisten und zu überprüfen.

§ 2 Leistungsumfang

(1) Zu den Aufgaben des Auftragnehmers im Rahmen dieses Sicht-Wartungsvertrags gehören insbesondere:

- Die sach- und fachgerechte Führung des Inventars/der Zustandskartei bzw. die Erstellung bzw. Ergänzung der erforderlichen Angaben.
- die Überprüfung vorhandener Klimamess- und Überwachungsgeräte und die Auswertung aller Messdaten,
- die Entfernung übermäßiger Verstaubung und mikrobiellen Befalls durch Absaugen, ggf. unter Lösungsmiteleinsatz.
- die Sicherstellung abgefallener Teile.
- Einstweilige Notsicherungen und kleinere, prophylaktisch wirkende Maßnahmen sind nach Rücksprache mit der Auftraggeberin und dem LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland bzw. dem Landesamt für Denkmalpflege in Rheinland-Pfalz **vor Ort**.

(2) Lebender Schädlingsbefall ist dem Auftraggeber unverzüglich anzuzeigen, da die Ursache möglicherweise in anderen Ausstattungstücken oder Bauteilen des Ausstellungsortes begründet sein kann.

(3) Nach Abschluss jeder Sichtwartung ist **innen eines Monats** ein Sachstandsbericht (ggf. mit Klimadiagramm) anzufertigen, der über den Zustand des Kunstgutes Auskunft

gibt. Dieser Bericht ist dem Auftraggeber, der Stabsstelle Erzdiözesanbaumeister im Erzbischöflichen Generalvikariat und den zuständigen Denkmalbehörden vorzulegen. Auf evtl. notwendige Restaurierungen/konservatorische Maßnahmen sind der Auftraggeber bzw. die genannten Ämter und Fachbehörden unverzüglich hinzuweisen. Diese veranlassen in gegenseitiger Rücksprache gezielte Maßnahmen.

- (4) Die vom Auftragnehmer erstellte oder ergänzte Zustandskartei ist vom Auftragnehmer dem Auftraggeber und den in Absatz 3 genannten Ämtern und Fachbehörden nach jeder Erstellung/Ergänzung zur Abnahme vorzulegen.
- (5) Der Auftragnehmer gibt im Bedarfsfall Ratschläge zum Umgang mit dem Kunstgut, etwa zum Umgang mit Kerzenbeleuchtung, zum Aufstellen von Blumenschmuck, bei Foto- und Filmaufnahmen usw.
- (6) Veränderungen an Gebäuden, die Auswirkungen auf das zu wartende Ausstattungsgut haben können, teilt der Auftraggeber dem Auftragnehmer mit, weil sie unter Umständen zu einer Änderung des Vertragsinhaltes führen können.

§ 4 Termine

Die Wartung erfolgt

- halbjährlich
- jährlich
- alle zwei Jahre

ohne Aufforderung durch den Auftraggeber. Der Zeitpunkt der vorgesehenen Wartungsarbeiten ist mit dem Auftraggeber rechtzeitig abzustimmen und den in § 2 (3) genannten Ämtern / Fachbehörden mitzuteilen.

§ 5 Vergütung

- (1) Es wird eine Pauschalvergütung pro Wartungstermin (___ Std.) in Höhe von _____ € zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer vereinbart. In der Gesamtvergütung sind sämtliche Kosten und Nebenkosten des Auftragnehmers enthalten. Bei zusätzlich notwendigen Terminen, die vorher mit dem Auftraggeber und der Stabsstelle Erzdiözesanbaumeister abzustimmen sind, gilt ein Stundensatz in Höhe von _____ € zzgl. geltender gesetzlicher Mehrwertsteuer.
- (2) Der Auftragnehmer hat seine Leistungen prüfbar abzurechnen. Ansprüche auf Vergütung werden binnen 21 Tagen nach Zugang der Abrechnung fällig.

§6 Haftung

- (1) Der Auftragnehmer haftet für die fachgerechte Ausführung der vereinbarten Sichtwartung nach den gesetzlichen Regelungen.
- (2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich zu einer ausreichenden Absicherung im Rahmen einer Berufshaftpflichtversicherung. Der Versicherungsnachweis, aus dem die Deckungssummen ersichtlich sind, ist bei Vertragsabschluss vorzulegen.

§ 7 Kündigung

- (1) Dieser Vertrag wird auf eine Laufzeit von ____ Jahren befristet. Er verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn die Kündigung nicht mindestens sechs Monate vor Ablauf der jeweiligen Laufzeit schriftlich erfolgt ist. Das Recht zur fristlosen Kündigung bleibt unberührt.
- (2) Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

Anlage/Vertragsbestandteil:

- Auflistung vom _____
- Zustandskartei/ Zustandsbericht vom _____
- Kirchliche Ausstattungsordnung

Ein Exemplar der zum Vertragsschluss geltenden kirchlichen Ausstattungsordnung wurde ausgehändigt und von dem Auftragnehmer zur Kenntnis genommen.

Ort und Datum

Ort und Datum

für die Auftraggeberin:

Auftragnehmer:

.....
Vorsitzender des KV

.....

.....
KV-Mitglied

.....
KV-Mitglied

(Siegel d. Kirchengemeinde)

Genehmigungsvermerk
der kirchlichen Aufsichtsbehörde

Az.:

Genehmigt

Köln, den

DAS ERZBISCHÖFLICHE GENERALVIKARIAT
Im Auftrag

Stabsstelle Erzdiözesanbaumeister

